



KG „Bergheimer Torwache“ e.V. 1977

Gardeordnung

§ 1

Die Gardeordnung regelt, gemäß §12 der Satzung, die übergreifenden Aufgaben der Garde, also der eigenständigen Knubbel der Marketenderinnen, der Regimentstöchtern, der Funken und des Offizierscorps.

Das „Wachcorps rut-jrön“ ist kein eigenständiger Knubbel im Sinne der Satzung, sondern eine Tanzformation aus Regimentstöchtern und Funken.

§ 2

Jeder Knubbel hält im Jahr 2 Versammlungen ab über die Protokoll geführt wird, von denen die erste getrennt voneinander vor der Jahreshauptversammlung stattfinden muss.

Auf dieser werden der Gruppensprecher und sein Stellvertreter gewählt.

Der Gruppensprecher ist automatisch als Beisitzer Mitglied im erweiterten Vorstand der Bergheimer Torwache und wird bei Verhinderung von seinem Stellvertreter ersetzt.

Auf den Knubbelversammlungen wird mit einfacher Mehrheit über die Neuaufnahme aktiver Mitglieder in den Knubbel entschieden.

Jeweils ein Exemplar des Protokolls geht dem Kommandanten und dem Schriftführer zur Vorlage und Weitergabe an den Vorstand zu.

Im Ausnahmefall kann während der Session eine spontane „Zusammenkunft“ einberufen werden, um einem Interessenten die Teilnahme an Auftritten zu ermöglichen. (Notvereidigung)

§ 3

Der Kommandant lädt mit 4-Wochen-Frist nach Rücksprache mit den Knubbelsprechern zu den Gardeversammlungen ein und führt durch die Tagesordnung.



Er und sein Stellvertreter, der „Wachführer“ werden auf der Gardeversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

Nachwahlen bei Ausscheiden des Kommandanten/Wachführers sind nur bis zum Beginn der nächsten Legislaturperiode möglich.

Im Jahr der Kommandantenwahl / Nachwahl muss die Gardeversammlung vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

In den anderen Jahren ist der Termin frei wählbar.

§ 4

Es wird in jedem Jahr mindestens 3 Wochen vor dem Herbstmanöver ein Corpsappell abgehalten, bei dem Beförderungen und der Uniformappell abgehalten werden.

Beanstandungen an der Uniform sind bis zum Herbstmanöver zu beheben, ansonsten kann das entsprechende Gardemitglied an diesem nicht teilnehmen.

Fahneneide und Einführungen in neue Ämter, wie z.B. Kommandant, Bannerhär, Koch, etc. werden weiterhin beim Herbstmanöver kundgetan.

§ 5

Bei allen uniformierten Aktivitäten haben alleine der Kommandant und der Wachführer die Entscheidungsgewalt.

Ansprechpartner dürfen auch die Gruppensprecher sein, die dann Rücksprache mit Kommandant oder Wachführer halten.

Der Kommandant ist automatisch „kooptiertes“ Mitglied im Offizierscorps. Er kann kein Sprecher des Offizierscorps werden.

Er ernennt ein Mitglied der Garde zu seinem persönlichen Corpsadjutanten.

Dieser kümmert sich um die Belange des Kommandanten und wird in alle Vorbereitungen mit eingebunden.

Ansonsten regelt §11 der Geschäftsordnung alle Aufgaben des Kommandanten.



§ 6

Für alle vom Verein zur Verfügung gestellten Uniformbestandteile wie Halsorden, Schulterstücke, Kochlöffel etc. unterschreibt der Gardist eine Überlassungserklärung und verpflichtet sich damit, diese Gegenstände nach Beendigung seiner aktiven Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 7

Uniformen und deren Bestandteile können nur nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer angeschafft werden.

Sie sind mit größtmöglicher Sorgfalt und Pflege zu behandeln.

Bei größeren Beträgen besteht auf Antrag und nach Genehmigung des Vorstands, die Möglichkeit einer Vorfinanzierung durch den Verein. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Laut Vorstandsbeschluss vom 10.06.2015 ist die Rückzahlung auf maximal 10 aufeinanderfolgenden Monatsraten begrenzt.

Ausnahmeregelungen bei besonders hohen Beträgen können dem Vorstand vorgelegt und von diesem bewilligt werden.

§ 8

Auftritte auf dem Auftrittsplan sind Pflichtauftritte. Entschuldigungen müssen gravierende Gründe haben und frühestmöglich dem Verantwortlichen (mom. Co-Trainer bei Tänzern/Tänzerinnen bzw. Knubbelsprecher) zur Kenntnis gegeben werden. Entschuldigungen über Dritte werden nicht akzeptiert.

Auftritte in Uniform zwischen Aschermittwoch und dem 11.11. sind nur in begründeten, speziellen Ausnahmefällen erlaubt, wie z.B. Gardetreffen, Corpsappell, Herbstmanöver oder Vorstellungstage.

Hier entscheiden der Kommandant und der Literat nach Rücksprache mit dem Vorstand von Fall zu Fall.

Private Veranstaltungen in Uniform sind immer mit dem Kommandanten abzusprechen.

In Uniform gilt ein Ehrenkodex des einwandfreien Verhaltens und tadellosen Auftretens.



Allen Streitigkeiten, die ein schlechtes Licht auf den Verein werfen könnten ist aus dem Wege zu gehen, unabhängig von Recht oder Unrecht.

Über Konsequenzen bei gravierendes Zuwiderhandeln entscheidet der Vorstand.

Dieser hat die Möglichkeit sich den objektiven, sachlichen und unabhängigen Rat des Ehrenrates einzuholen.

Über die Durchsetzung der Konsequenzen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9

Über eine Änderung der Gardeordnung entscheidet die Garde mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Änderung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Kommandanten eingegangen sein.

§ 10

Die aktuelle Gardeordnung wurde auf der Gardeversammlung am 31. Mai.2016 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Unterschrift
Heino Gerresheim
Vorsitzender

Unterschrift
Peter Orłowski
Kommandant